

Einführung von HRM2 – Zusammenstellung nach Kantonen

Bei Gesprächen mit den Finanzverwaltern der Kantone und den kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen wird die Einführung von HRM2 für den Kanton und die Gemeinden diskutiert.

Insbesondere wird abgeklärt, wie die Wahlmöglichkeiten des Handbuchs Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 umgesetzt werden.

In diesem Dokument werden die Ergebnisse aus den Besprechungen mit den Kantonen nach Kantonen dargestellt.

Es stehen nun die Ergebnisse aller Kantone zur Verfügung:

- Aargau
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden (nur Kanton)
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt (nur Kanton)
- Bern
- Fribourg
- Genève
- Glarus
- Graubünden
- Jura (seulement Canton)
- Luzern
- Neuchâtel
- Nidwalden
- Obwalden
- St. Gallen
- Schaffhausen
- Schwyz
- Solothurn
- Tessin (seulement Canton)
- Thurgau
- Uri
- Valais (seulement Canton)
- Vaud (seulement Canton)
- Zug
- Zürich

Stand: Dezember 2016

Abkürzungen

FV	Finanzvermögen
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
KKAG	Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen
SF	Selbstfinanzierung
SFG	Selbstfinanzierungsgrad
VV	Verwaltungsvermögen
WoV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Aargau

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2014	2014
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen GAF - Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen DAF - Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen VAF - Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen VAF 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindegesetz - Finanzverordnung - Handbuch
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht zulässig - Ausgleichsreserve zum Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zulässig - Nicht zulässig für Spezialfinanzierungen
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 250'000	<ul style="list-style-type: none"> - CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner - CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner - CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner - CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> - Linear nach Nutzungsdauer - Direktabschreibung von Investitionen in Spezialfinanzierungen und Wasserbauten - Direktabschreibung von erteilten Investitionsbeiträgen 	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 11 Anlagekategorien 	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 16 Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Jahr nach Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
FE 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung nur bei Liegenschaften des VV - Beim FV keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	<ul style="list-style-type: none"> - Kreise 1 und 2 werden konsolidiert. Kreis 3 wird nicht konsolidiert; Ausweis im Beteiligungsspiegel 	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis 1 und 2 werden konsolidiert, nicht jedoch Kreis 3 - Umfassender Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte und direkte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat 	<ul style="list-style-type: none"> - Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat

Aargau (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgabenreferendum - Höherschuldungsreferendum - Ausgaben- und Schuldenbremse - Ausgleichsreserve 	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht - Jährliche Abtragung des Bilanzfehlbetrags um 30 % des Restbuchwerts - Mindesthöhe des Eigenkapitals
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzahlen 1. und 2. Priorität (mit Ausnahme Bruttoverschuldungsanteil und Selbstfinanzierungsanteil) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzahlen 1. und 2. Priorität - Haushaltsgleichgewicht (mittelfristiger Ausgleich der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung)
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung VV und FV - Überprüfung Zuordnung FV / VV - Überführung Aufwertungs- und Neubewertungsreserven ins übrige Eigenkapital nach 1. Jahresabschluss - Keine Entnahmen aus Aufwertungs- und Neubewertungsreserven 	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung VV und FV - Überführung Neubewertungsreserve ins Eigenkapital im 1. Jahr nach Einführung - Überführung Aufwertungsreserve spätestens im 5. Jahr ins Eigenkapital - Entnahme Aufwertungsreserve im Umfang Mehraufwand Abschreibungen im 1. Jahr obligatorisch - Entnahme Aufwertungsreserve im Umfang Mehraufwand Abschreibungen während zusätzlichen 4 Jahren optional
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Zu-/Abgänge von Darlehen und Beteiligungen werden nicht in der Investitionsrechnung erfasst. - Kein separater Ausweis Immaterieller Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine

Appenzell Innerrhoden

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2015	
Rechtsgrundlagen	- Regierungsratsbeschluss für die Rechnungslegung mit Gültigkeit für die Kantonale Verwaltung	-
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Empfohlener Grenzwert CHF 10'000	-
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	-
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	-
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	-
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- Empfohlener Wert CHF 100'000	-
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Degressiv nach Nutzungsdauer	-
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 8 Anlagekategorien	-
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	-
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	-
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Keine Trennung	-
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert	-
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	-
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	-
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	-	-
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	-
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Konzept sieht vor, die Neubewertungsreserve als eigenständige Position des EK zu belassen und zukünftige Veränderungen der Verkehrswerte von Finanzanlagen erfolgsneutral darüber zu buchen. Erst wenn dann die Reserve aufgebraucht ist, wird eine Abwertung als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht.	-
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Keine	-

Appenzell Ausserrhoden

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2014	2014
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltsgesetz - Fachkonzept Rechnungslegung nach HRM2	- Finanzhaushaltsgesetz - Fachkonzept Rechnungslegung nach HRM2
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Empfohlener Grenzwert CHF 20'000	- Entsprechend der Grösse des Gemeinwesens - Empfohlener Grenzwert CHF 10'000
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- Empfohlener Wert CHF 100'000	- Entsprechend der Grösse des Gemeinwesens - Empfohlener Grenzwert CHF 50'000
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 8 Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 8 Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Keine Trennung	- Keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Erfolgsrechnung ist mittelfristig (7 Jahre) auszugleichen - Keinen Aufwandüberschuss budgetieren, wenn Bilanzfehlbetrag besteht - Bilanzfehlbetrag innert 7 Jahren abtragen - Investitionsbremse	- Erfolgsrechnung ist mittelfristig (7 Jahre) auszugleichen - Keinen Aufwandüberschuss budgetieren, wenn Bilanzfehlbetrag besteht - Bilanzfehlbetrag innert 7 Jahren abtragen - Investitionsbremse
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Neubewertung der Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen Beteiligungen und Darlehen im VV - Die Neubewertungsreserve des FV bleibt bestehen und ist zweckgebunden für den Ausgleich künftiger Wertberichtigungen im Finanzvermögen zu verwenden	- Neubewertung der Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen Beteiligungen und Darlehen im VV - Die Neubewertungsreserve des FV bleibt bestehen und ist zweckgebunden für den Ausgleich künftiger Wertberichtigungen im Finanzvermögen zu verwenden
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Keine	- Keine

Basel-Landschaft

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2010	2014
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz - Verordnung zum FHG - Dekret zum FHG	- Gemeindegesetz - Gemeinderechnungsverordnung
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Steuerabgrenzungs-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig - Es bestehen vor allem Vorfinanzierungen aus der Zeit vor HRM2, welche zur Glättung der Abschreibungen verwendet werden	- Zulässig - Auflösung nicht mehr mittels zusätzlichen Abschreibungen zum Investitionszeitpunkt sondern linear über die Nutzungsdauer.
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 300'000	- CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner (gemäss KKAG)
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Jahr nach Nutzungsbeginn
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Rund 30 Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 10 Anlagekategorien
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig, aber nur rein theoretisch - Keine Anwendung seit Einführung HRM2	- Nicht zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Es findet keine Konsolidierung der Beteiligungen statt - Beteiligungen werden im Anhang ausgewiesen, Beteiligungsreporting mit Risikobetrachtung findet separat statt	- Praktisch keine Beteiligungen - Keine obligatorische Konsolidierung - Umfassender Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode - Die GFR ist zur Zeit noch nicht implementiert.
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	-
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Defizitbremse - Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben werden - Steuersenkung nur möglich, wenn SFG mind. 75 % und das EK über CHF 250 Mio. beträgt.	- Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben werden, jährlich um mind. 25 % ab erstem Budgetjahr seit Entstehung
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

Basel-Landschaft (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Neubewertung VV (Grundstücke und Beteiligungen) - Bestehendes VV wird über bestimmte Restnutzungsdauer abgeschrieben - Einzelne Vorfinanzierungen, die zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 praktisch aufgebraucht waren, wurden auch für den Restbestand als Ertrag in die Investitionsrechnung verbucht und nicht zur Glättung der Abschreibungen verwendet - Neubewertungsreserve wird über 5 Jahre abgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Bestehendes VV wird über bestimmte Restnutzungsdauer abgeschrieben (fix degressiv auf dem Buchwert am 31.12.2013)
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Fonds und SF werden im Anhang ausserhalb Staatsrechnung geführt - Informatik, Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden über die Erfolgsrechnung gebucht und nicht aktiviert. - Beteiligungen werden nicht konsolidiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine

Basel-Stadt

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2013	Keine Vorgaben
Rechtsgrundlagen	- Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt - Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt - Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt - Gesetz über den öffentlichen Verkehr - Handbuch für Rechnungslegung	- Keine Vorgaben
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Fakultativer Grenzwert (unter Fr. 1'000 muss nicht abgegrenzt werden, sofern gewisse andere Kriterien ebenfalls erfüllt sind)	- Keine Vorgaben
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Steuerabgrenzungs-Prinzip, allerdings bezogen auf das Fälligkeitsjahr und nicht auf das Steuerjahr	- Keine Vorgaben
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig - Spezielle Form für die Finanzierung der vergangenen Pensionskassen-sanierungen	- Keine Vorgaben
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Brutto-Verbuchung, jedoch als Minus-Aktivkonto anstelle Passivkonto	- Keine Vorgaben
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- Aktivierungsgrenze > Fr. 50'000 (Kleininvestitionen zw. Fr. 50'000 und Fr. 300'000; Grossinvestitionen über Fr. 300'000) - Ausnahmen bei Immobilien, Grundstücken und Investitionsbeiträgen	- Keine Vorgaben
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Keine Vorgaben
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Rund 40 Anlagekategorien	- Keine Vorgaben
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Keine Vorgaben
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Keine Vorgaben
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	- Keine Vorgaben
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Vollkonsolidierung aller namhaften beherrschten Beteiligungen ausser Kantonalbank (Equity-Methode oder Anschaffungswert je nach Wesentlichkeit für assoziierte Einheiten/Joint Ventures; Anschaffungswert für übrige Beteiligungen im Verwaltungsvermögen bzw. Marktwert für übrige Beteiligungen im Finanzvermögen)	- Keine Vorgaben
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Keine Vorgaben

Basel-Stadt (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat 	- Keine Vorgaben
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Schuldenbremse aufgrund der Nettoschuldenquote	- Keine Vorgaben
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Verschiedene Kennzahlen sind vorhanden	- Keine Vorgaben
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Restatement der HRM1-Bilanz per 1.1.2013 - Auflösung der Neubewertungsreserve nach 1 Jahr 	- Keine Vorgaben
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - IPSAS als Regelwerk (in FHV) - Wesentliche Abweichungen - Verbuchung der Fiskaleinnahmen nach Fälligkeiten - Einschränkung Konsolidierungskreis - Bilanzierung Vorsorgeverpflichtungen Pensionskasse - Nichtanwendung des Komponentenansatzes im Bereich Tiefbau 	- Keine Vorgaben

Bern

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2017	2016 (Testgemeinden ab 2014)
Rechtsgrundlagen	- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen	- Gemeindegesetz - Gemeindeverordnung - Handbuch
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 100'000 (oder tiefer)	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig	- Zulässig - Reglement analog Spezialfinanzierungen notwendig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Brutto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 5'000 Sachanlagen - CHF 100'000 Immaterielle Sachanlagen - Finanzanlagen, keine Grenze	- CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner - CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner - CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner - CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner (gemäss KKAG)
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlageklassen - 12 Anlagekategorien diese sind unterteilt in 220 Anlageklassen	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 12 Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Zulässig - Müssen vorgenommen werden, solange ein Ertragsüberschuss besteht und die SF unter 100 % liegt
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	- Keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Keine Vollkonsolidierung der Kreise 2 und 3. - Diese werden im Beteiligungsspiegel aufgeführt	- Steuerhaushalt und gebührenfinanzierte Bereiche werden konsolidiert, sofern nicht ausgelagert - Konsolidierung für selbständige und unselbständige Einheiten, die nicht nach HRM geführt werden, wird nicht vorgeschrieben (Beteiligungsspiegel)
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Schuldenbremse für Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung - Steuererhöhungsbremse - Finanzhaushalt muss mittelfristig ausgeglichen sein	- Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 8 Jahren abgeschrieben werden
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

Bern (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung FV und VV - Im Umfang der Aufwertung von fondsfinanzierten Vermögenswerten wird eine Aufwertungsreserve gebildet. - Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Bestehendes VV wird linear über 8 bis 16 Jahre abgeschrieben. Die Gemeinden können die Abschreibungsdauer wählen; die einmal gewählte Dauer ist unabänderlich - Neubewertungsreserve FV blockiert während 5 Jahren nach der Einführung von HRM2 / nachher lineare Auflösung innerhalb von 5 Jahren (Schwankungsreserve von 10 % auf den Finanzanlagen bzw. 5 % auf den Sachanlagen bleibt bestehen)
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Orientierung an IPSAS 	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckbindung von Hauptsteuern bei Spezialfinanzierungen - Wald wird abgeschrieben - Überbaute Grundstücke werden abgeschrieben

Fribourg

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2011	2020
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz - Reglement	- Gemeindefinanzhaushaltgesetz - Verordnung
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert im Reglement definiert, Praxis bei CHF 5'000	- Kein Grenzwert geplant
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Steuerabgrenzungs-Prinzip wird angestrebt
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	- Nicht zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung (Option 1)	- Netto-Verbuchung (Option 1)
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 250'000	- Kein Grenzwert - Der Kanton setzt keine Aktivierungsgrenze, aber die Gemeinden müssen sie im kommunalen Finanzreglement, das von der Legislative verabschiedet wurde, festlegen
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Degressiv nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Für Liegenschaften sind mind. 10 % vom Restbuchwert vorgesehen, max. Dauer 20 Jahre	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Arbeiten	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	- Sollen nicht mehr zulässig sein
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Keine Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert - Kreis 3 wird nicht konsolidiert, Angaben werden im Beteiligungsspiegel aufgeführt	- Kreis 1: keine Konsolidierung, schon integriert in Gemeinderrechnung - <i>Kreis 2: nicht für Gemeinden</i> - Kreis 3: Gemeindeverbände sollen im Beteiligungsspiegel aufgeführt werden
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Voraussichtlich indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Budget muss ausgeglichen sein unter Berücksichtigung der Konjunktur und allfälliger ausserordentlicher Finanzbedürfnisse - Entstandene Verluste sind in den Folgejahren auszugleichen	- Noch offen
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

Fribourg

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none">- Keine Neubewertung VV- Zuordnung FV / VV wird überprüft	<ul style="list-style-type: none">- Neubewertung VV wünschenswert- Abschreibung Aufwertungsreserve innert 10 Jahren- Die Neubewertungsreserve des FV wird nach dem ersten Abschluss aufgelöst
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none">- Abweichungen gemäss Anhang der 1. Jahresrechnung HRM2	<ul style="list-style-type: none">- Keine

Genève

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Année d'introduction	Normes comptables IPSAS depuis 2008 Plan comptable MCH2 à partir du projet de budget 2014 (et donc comptes 2014)	2018.
Bases légales	- Loi sur la gestion administrative et financière de l'Etat de Genève (LGAF) - Règlement sur l'établissement des états financiers (REEF) - Manuels comptables	- En cours d'élaboration. Un nouveau règlement regroupant tous les points liés à la gestion financière est prévu.
Re No. 05 Valeur limite AT/PT	- Pas de valeur limite	- Pas de valeur limite pour les actifs et passifs de régularisation.
Re No. 07 Comptabilisation recettes fiscales	- Principe de la délimitation des impôts.	- Principe de la délimitation des impôts.
Re No. 08 Préfinancements	- Pas autorisé (pas conforme aux ISPAS)	- Les préfinancements propres sont permis (avec conditions).
Re No. 10 Comptabilisation subventions d'investissement	- Brut (option 2)	- Net (option 1) pour la comptabilisation des subventions d'investissement reçues (soit la situation actuelle selon MCH1).
Re No. 10/12 Limite d'activation	- Pas de limite définie	- Il a été repris la solution préconisée par le groupe de coordination intercantonal CACSFC (en fonction de la taille de la commune), à savoir : communes jusqu'à 1 000 habitants : 25 000 F - communes de 1 001 à 5 000 habitants : 50 000 F - communes de 5 001 à 10 000 habitants : 75 000 F - communes de plus de 10 000 habitants : 100 000 F
Re No. 12 Méthode d'amortissement	- Lineaire selon durée d'utilité	- Lineaire selon durée d'utilité
Re No. 12 Catégories de biens et taux d'amortissement	- Taux fixés selon catégories de biens - Env. 12 catégories avec sous-catégories - Les terrains, qu'ils soient nus ou bâtis, sont comptabilisés en 500 Terrains (idem à l'actif en 1400). - Les terrains figurant à l'actif en 1400 ne sont pas amortis. - Les bâtiments sont amortis par composantes selon leur durée d'utilité	- Durées reprises principalement du groupe de coordination intercantonal CACSFC, avec des ajouts de catégories
Re No. 12 Début de l'amortissement	- Début d'utilisation	- Début d'utilisation
Re No. 12 Amortissements supplémentaires	- Pas autorisé (pas conforme aux ISPAS)	- Les amortissements complémentaires sont autorisés (avec conditions).
Re No. 12 Séparation terrains bâtis – bâtiments	- Séparation	- Pas de séparation
Re No. 13 Interprétation consolidée	- Les cercles 1 à 3 sont consolidés - Le périmètre de consolidation est défini dans l'annexe du REEF	- Il a été laissé le choix aux communes de consolider ou non les entités faisant partie du cercle trois (le tableau des participations sera être entièrement rempli).
Re No. 14 Tableau des flux de trésorerie	- Méthode indirecte.	- Méthode indirecte.

Genève

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Re No. 14 Présentation du tableau des flux de trésorerie	<ul style="list-style-type: none"> - Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé 	<ul style="list-style-type: none"> - Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé
Re No. 17 Objectifs de politique budgétaire	<ul style="list-style-type: none"> - Equilibre budgétaire au moyen d'une réserve conjoncturelle - La loi sur la gestion administrative et financière de l'Etat de Genève (LGAF) impose une procédure de mesures d'assainissement lorsque le budget N+1 présente un déficit supérieur à la réserve conjoncturelle disponible à la fin de l'année N ou lorsque le compte de résultat individuel présente un excédent de charges durant 3 années consécutives. Elle spécifie également les règles pour la maîtrise de l'endettement. 	<ul style="list-style-type: none"> - En cours d'élaboration.
Re No. 18 Indicateurs financiers	<ul style="list-style-type: none"> - La Loi sur la gestion administrative et financière de l'Etat de Genève (LGAF) prévoit de publier les indicateurs financiers mentionnés dans la nouvelle recommandation n° 18 du MCH2 	<ul style="list-style-type: none"> - Les 8 indicateurs prévus dans le Manuel MCH2 (1ère et 2ème priorité) seront calculés (logiciel informatique).
Re No. 19 Passage au MCH2	<ul style="list-style-type: none"> - Le retraitement du PA a déjà eu lieu lors du passage aux IPSAS en 2008 - Réexamen de la classification PA/PF 	<ul style="list-style-type: none"> - Le patrimoine financier fera l'objet d'un retraitement sur la base des valeurs vénales. - Le patrimoine administratif ne fera pas l'objet d'un retraitement. - La réserve de réévaluation du PF est dissoute après la 1^{ère} année
Dispositions particulières, Dérogations MCH2	<ul style="list-style-type: none"> - Dérogations par rapport aux IPSAS selon art. 6 REEF 	<ul style="list-style-type: none"> - Non.

Glarus

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2011	2011
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz (für Kanton und Gemeinden) - Finanzhaushaltverordnung - Handbuch	- Finanzhaushaltgesetz (für Kanton und Gemeinden) - Finanzhaushaltverordnung - Handbuch
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft - Beschlussfassung durch das Organ, welches die entsprechende Ausgabenkompetenz innehat	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft - Beschlussfassung durch das Organ, welches die entsprechende Ausgabenkompetenz innehat
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 300'000	- CHF 100'000
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Degressiv nach Nutzungsdauer	- Degressiv nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 10 Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 10 Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig, unter bestimmten Bedingungen, wenn - Kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist - Dadurch kein Verlust in der Erfolgsrechnung entsteht - Die Nutzungsdauer nicht verkürzt wird	- Zulässig, unter bestimmten Bedingungen, wenn - Kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist - Dadurch kein Verlust in der Erfolgsrechnung entsteht - Die Nutzungsdauer nicht verkürzt wird
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel, Konsolidierung ist möglich	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel, Konsolidierung ist möglich
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Ist ab 2015 in der Jahresrechnung auszuweisen - Methode wird nicht vorgegeben - Details sind im Handbuch geregelt	- Ist ab 2015 in der Jahresrechnung auszuweisen - Methode wird nicht vorgegeben - Details sind im Handbuch geregelt
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Ergebnisse müssen i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich 20 % - SFG mind. 80 % sofern Nettoverschuldungsquotient > 200 %	- Ergebnisse müssen i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich 20 % - SFG mind. 80 % sofern Nettoverschuldungsquotient > 200 %
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität gem. Beschluss FDK vom Januar 2013	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität gem. Beschluss FDK vom Januar 2013

Glarus (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV (nur Darlehen und Beteiligungen) - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten - Auflösung der Neubewertungsreserve ist im Moment nicht vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV (nur Darlehen und Beteiligungen) - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten - Auflösung der Neubewertungsreserve ist im Moment nicht vorgesehen
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Anhänge, Anlagenbuchhaltung und Konsolidierung, Kosten- und Leistungsrechnung erst ab 2015 obligatorisch - Kantonale Bausteuer wird beibehalten (zweckgebundene Hauptsteuern) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anhänge, Anlagenbuchhaltung und Konsolidierung, Kosten- und Leistungsrechnung erst ab 2015 obligatorisch

Graubünden

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2013	2013 Pilotgemeinden, bis 2018 flächendeckend
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz - Finanzhaushaltverordnung	- Finanzhaushaltgesetz (wie Kanton) - Finanzhaushaltverordnung für die Gemeinden
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 100'000	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	- Zulässig, wenn dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 200'000	- CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner (gemässe KKAG)
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorien - Grundstücke werden nicht abgeschrieben - Abschreibungen beginnen mit der Nutzung (Jahresabschreibung)	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorien - Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben - Abschreibungen beginnen mit der Nutzung (Jahresabschreibung)
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Zulässig, darf nicht zu einem Aufwandüberschuss führen, allfälliger Bilanzfehlbetrag muss abgetragen sein, vorgeschriebene Abschreibungen nach Nutzungsdauer müssen gedeckt sein
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Trennung	- Keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren, Ausnahme: Arbeitslosenkasse GR, unselbstständige Anstalt - Ausführlicher Ausweis im Beteiligungsspiegel	- Keine Konsolidierung - Ausführlicher Ausweis im Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Beide Methoden zulässig
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Ergebnisse sollen mittelfristig (4-5 Jahre) ausgeglichen sein - Mittelfristig dürfen die Ausgaben des Kantons prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft. - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert	- Ergebnisse sollen mittelfristig (4-5 Jahre) ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität - Zusätzlich Steuer- und Staatsquote	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

Graubünden

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung VV, mit Ausnahme der Spezialfinanzierung Strassen - Neubewertung des Finanzvermögens - Auflösung Neubewertungsreserve innert 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens - Auflösung Neubewertungsreserve innert 1 Jahr
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Periodenabgrenzung: Verschiedene Anteile an Bundeserträgen können aufgrund fehlender Informationen nicht vollständig periodengerecht abgegrenzt werden - Wertberichtigung auf Finanzanlagen: Diese werden im ausserordentlichen Ergebnis statt in Kontogruppe 344 erfasst - Abschreibungen Investitionsbeiträge: Der aktivierte Nettoinvestitionsbetrag wird jährlich vollständig abgeschrieben, da in Anlehnung an den privatrechtlichen Eigentumsbegriff kein Eigentum beim Kanton entsteht - Folgebewertung Anlagen im Finanzvermögen: Bei Grundstücken und Gebäuden wird ein Frist von maximal 10 Jahren zugelassen - Abschreibungen Verwaltungsvermögen: Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden jährlich vollständig abgeschrieben - Konsolidierung: Die unselbständige Anstalt Arbeitslosenkasse Graubünden wird nicht konsolidiert und statt dessen in der Botschaft zur Jahresrechnung separat ausgewiesen 	

Jura

Etat décembre 2016

	Kanton	Gemeinden
Année d'introduction	2012	- 2018
Bases légales	- Loi sur les finances cantonales	- Pas d'indications
Re No. 05 Valeur limite AT/PT	- Pas de limite	- Pas d'indications
Re No. 07 Comptabilisation recettes fiscales	- Principe d'échéance	- Pas d'indications
Re No. 08 Préfinancements	- Autorisés, mais doivent être décidés avec le budget - Pour l'instant il n'y en a pas	- Pas d'indications
Re No. 10 Comptabilisation subventions d'investissement	- Comptabilisation au net	- Pas d'indications
Re No. 10/12 Limite d'activation	- CHF 20'000	- Pas d'indications
Re No. 12 Méthode d'amortissement	- Linéaire selon durée d'utilité	- Pas d'indications
Re No. 12 Catégories de biens et taux d'amortissement	- Taux fixés selon catégorie de biens - 9 catégories de biens - Le terrains bâtis sont amortis	- Pas d'indications
Re No. 12 Début de l'amortissement	- Les amortissements commencent dès le début de la construction (pas seulement dès le début d'utilisation)	- Pas d'indications
Re No. 12 Amortissements supplémentaires	- Pas autorisés	- Pas d'indications
Re No. 12 Séparation terrains bâtis – bâtiments	- Pas de séparation - Les terrains bâtis sont amortis	- Pas d'indications
Re No. 13 Interprétation consolidée	- Les cercles 1 et 2 sont à consolider - Le cercle 3 est présenté dans l'annexe	- Pas d'indications
Re No. 14 Tableau des flux de trésorerie	- Méthode indirecte	- Pas d'indications
Re No. 14 Présentation du tableau des flux de trésorerie	- Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé	- Pas d'indications
Re No. 17 Objectifs de politique budgétaire	- Frein à l'endettement - Degré d'AF au moins 80% au budget - Si découvert ou si dette nette > 150% des revenus fiscaux, le degré d'AF au budget doit être minimum à 100%	- Pas d'indications
Re No. 18 Indicateurs financiers	- Indicateurs de 1ère et 2me priorité - D'autres indicateurs sont calculés	- Pas d'indications
Re No. 19 Passage au MCH2	- Pas de retraitement du PA - Retraitement du PF, des provisions et des transitoires	- Pas d'indications
Dispositions particulières, Dérogations MCH2	- Amortissement terrains bâtis - Début des amortissements	- Pas d'indications

Luzern

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2012	2019
Rechtsgrundlagen	- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) - Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV)	- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden - Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 10'000	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Sollprinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Brutto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 50'000 Sachanlagen - CHF 200'000 Immaterielle Anlagen	- CHF 10'000 -> bis 1'000 Einwohner - CHF 20'000 -> bis 5'000 Einwohner - CHF 40'000 -> bis 10'000 Einwohner - CHF 50'000 -> ab 10'000 Einwohnern
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt die Universität Luzern, die Lustat Statistik Luzern, das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie, den Verkehrsverbund Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern. - Die Anteile an der Luzerner Kantonalbank im Verwaltungsvermögen werden nach der Equity-Methode konsolidiert - Rest im Beteiligungsspiegel	- Kreis 3 kann konsolidiert werden
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat

Luzern (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsrechnung und Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit und Geldabfluss aus Investitionstätigkeit in das VV sind innert 5 Jahren auszugleichen - Diverse jährliche Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwandüberschüsse über mehrere Jahre dürfen nur budgetiert werden, wenn angemessenes Eigenkapital bestehen bleibt - Negatives Jahresergebnis, das nicht mit Ergebnissen der Vorjahre verrechnet werden kann, muss innerhalb von 6 Jahren abgeschrieben werden.
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Restatement 1: Bilanz per 31.12.2010 inkl. Anlagen und Budget 2011 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) - Restatement 2: Bilanz per 31.12.2011 inkl. Anlagen und Ist 2011 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) - Die Neubewertungsreserve wurde nicht auf 2999 umgebucht. Sie verändert sich mit der Wertentwicklung der Anlagen im Finanzvermögen. Die Verbuchung der jährlichen Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen erfolgt erfolgsneutral über die Neubewertungsreserve für den Teil der Wertänderung, der über dem Anschaffungswert liegt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung des VV - Neubewertung des FV - Die Neubewertungsreserve wird nach dem 1. Jahr aufgelöst
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Orientierung an IPSAS	- Noch offen

Neuchâtel

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Année d'introduction	2018	2018
Bases légales	- Loi sur les finances de l'Etat et des communes - Règlement d'application	- Loi sur les finances de l'Etat et des communes - Règlement d'application
Re No. 05 Valeur limite AT/PT	- CHF 10'000	- 1:100'000 des charges d'exploitation
Re No. 07 Comptabilisation recettes fiscales	- Principe de délimitation de l'exercice	- Principe de délimitation de l'exercice
Re No. 08 Préfinancements	- Oui, pour des projets importants - Fonds : seulement pour des recettes affectées	- Oui, pour des projets importants - Fonds : seulement pour des recettes affectées
Re No. 10 Comptabilisation subventions d'investissement	- Comptabilisation au net	- Comptabilisation au net
Re No. 10/12 Limite d'activation	- CHF 10'000	- Normalement selon les directives de la KKAG: Communes jusqu'à 1000 hab: CHF 2000/ Communes jusqu'à 10'000 hab : CHF 5000; Communes de plus de 10'000 hab: CHF 10'000
Re No. 12 Méthode d'amortissement	- Linéaire selon durée d'utilité	- Linéaire selon durée d'utilité
Re No. 12 Catégories de biens et taux d'amortissement	- Taux d'amortissement fixés selon les catégories de biens - Diverses catégories de biens	- Taux d'amortissement fixés selon les catégories de biens - Diverses catégories de biens
Re No. 12 Début de l'amortissement	- Début d'utilisation	- Début d'utilisation
Re No. 12 Amortissements supplémentaires	- Pas autorisés	- Pas autorisés
Re No. 12 Séparation terrains bâtis – bâtiments	- Séparation	- Séparation
Re No. 13 Interprétation consolidée	- Consolidation par étapes jusqu'au cercle 3	- Consolidation par étapes jusqu'au cercle 3
Re No. 14 Tableau des flux de trésorerie	- Les deux méthodes sont autorisées (au minimum méthode indirecte)	- Les deux méthodes sont autorisées (au minimum méthode indirecte)
Re No. 14 Présentation du tableau des flux de trésorerie	- Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé	- Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé
Re No. 17 Objectifs de politique budgétaire	- Equilibre budgétaire sur 4 ans - Degré d'AF dépendant du degré d'endettement (min. 70%) - Attribution d'un résultat excédentaire à la réduction du découvert, après attribution d'au moins la moitié de cet excédent à la réserve conjoncturelle - Frein aux dépenses et frein à l'endettement	- Amortissement du découvert du bilan min. 20% par année - Pas de budget déficitaire, si pas d'excédent au bilan - Un mécanisme de frein à l'endettement géré par chaque commune individuellement
Re No. 18 Indicateurs financiers	- Indicateurs de 1ère et 2me priorité	- Indicateurs de 1ère et 2me priorité

Neuchâtel (suite)

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Re No. 19 Passage au MCH2	- Réévaluation PA (bâtiments) - Réévaluation PF (la réserve de réévaluation est utilisée pour l'amortissement de découvert au bilan) - La réserve liée au retraitement du patrimoine financier doit être dissoute et viré au compte "2999 Résultat cumulé des années précédente" l'année qui suit la réévaluation (année n+1).	- Réévaluation PA (bâtiments) - Réévaluation PF - La réserve liée au retraitement du patrimoine financier doit être dissoute et viré au compte "2999 Résultat cumulé des années précédente" l'année qui suit la réévaluation (année n+1).
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Aucune	- Aucune

Nidwalden

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2010	2010 bis 2012
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz - Finanzhaushaltverordnung	- Gemeindefinanzhaushaltgesetz - Gemeindefinanzhaushaltverordnung
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 50'000	- CHF 50'000
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Keine Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Konsolidierung nur von Anstalten, die HRM2 anwenden - Ansonsten im Beteiligungsspiegel	- Politische- und Schulgemeinden werden konsolidiert - Selbständige Anstalten mit HRM2 sollen ebenfalls konsolidiert werden
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Bilanzfehlbetrag muss jährlich um mind. 20 % abgeschrieben werden - Mindestselbstfinanzierung von 85 % - Ausgaben- und Schuldenbremse	- Bilanzfehlbetrag muss jährlich um mind. 10 % abgeschrieben werden
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Neubewertung VV (ohne Darlehen und Beteiligungen) - Ausweis in Konto kumulierte zusätzliche Abschreibungen - Daraus erfolgen Entnahmen, um Abschreibungsaufwand zu reduzieren - Die Neubewertungsreserve wurde nach dem 1. Jahr aufgelöst	- Neubewertung VV (ohne Darlehen und Beteiligungen) - Ausweis in Konto kumulierte zusätzliche Abschreibungen - Daraus erfolgen Entnahmen, um Abschreibungsaufwand zu reduzieren - Die Neubewertungsreserve wurde nach dem 1. Jahr aufgelöst
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Neubewertung VV nicht über Aufwertungsreserve, sondern über kumulierte zusätzliche Abschreibungen	- Neubewertung VV nicht über Aufwertungsreserve, sondern über kumulierte zusätzliche Abschreibungen

Obwalden

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2012	2012
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz (für Kanton und Gemeinden) - Ausführungsbestimmungen	- Finanzhaushaltgesetz (für Kanton und Gemeinden) - Ausführungsbestimmungen
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 25'000	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- In der Regel CHF 100'000	- In der Regel CHF 100'000
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Lineare und degressive Abschreibungen nach Nutzungsdauer zulässig	- Grundsätzlich degressive Abschreibungen; bei bestimmten Ausnahmen sind lineare Abschreibungen zulässig
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Keine Trennung, wenn Gebäude mit Grundstück erworben wurde - Trennung, wenn Gebäude separat von Grundstück erworben wurde	- Keine Trennung, wenn Gebäude mit Grundstück erworben wurde - Trennung, wenn Gebäude separat von Grundstück erworben wurde
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Gemäss Handbuch - Beteiligungsspiegel	- Gemäss Handbuch - Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Budget- und Schuldenbremse - Haushaltgleichgewicht innert 8 bis 10 Jahren - Beschränkung des budgetierten Aufwandüberschusses - SFG im 5-Jahresdurchschnitt mind. 100 %	- Budget- und Schuldenbremse - Haushaltgleichgewicht innert 8 bis 10 Jahren - Beschränkung des budgetierten Aufwandüberschusses - SFG im 10-Jahresdurchschnitt mind. 100 %
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Keine Neubewertung VV - Die Neubewertungsreserve wird nach 5 Jahren aufgelöst	- Keine Neubewertung VV - Die Neubewertungsreserve wird später aufgelöst (Zeitpunkt noch nicht bestimmt)
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Keine	- Keine

St. Gallen

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2014	2019
Rechtsgrundlagen	- Staatsverwaltungsgesetz - Finanzhaushaltsverordnung	- Gemeindegesetz - Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert, 12 Perioden - Wesentlichkeit	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig	- Zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 3 Mio. (fak. Finanzreferendum)	- Keine Aktivierungsgrenze, aber ab CHF 100'000 bzw. CHF 200'000 ist die Aktivierung obligatorisch - Für Gemeinden, die keine eigene Regelungen erlassen, gilt eine vorgegebene Aktivierungsgrenze nach Grösse des Finanzhaushalts
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear, jedoch nicht nach Nutzungsdauer	- Linear aufgrund der Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- CHF < 9 Mio. = 5 Jahre - CHF > 9 Mio. = 10 Jahre - max. 25 Jahre - Abschreibungsdauer wird pro und im Rahmen des Sonderkredits vom KR beschlossen - Keine Anlagenbuchhaltung, da nur wenige Objekte (Excel)	- Diverse Anlagekategorien und Abschreibungssätze
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Der Beginn wird im Kreditbeschluss fixiert. Dies ist in der Regel das 2. Jahr nach dem Kreditbeschluss.	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig, aber nur im Rahmen der Ergebnisverwendung durch KR	- Zulässig - Die zusätzlichen Abschreibungen werden analog der Vorfinanzierungen als Reserve im Eigenkapital geführt.
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- keine Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Schuldenbremse (seit 1929!) - Aufwandüberschuss, der nicht durch freies Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem übernächsten Voranschlag zu belasten - Steuern können nur gesenkt werden, sofern das freie Eigenkapital den geschätzten Ertrag von 20 Prozent der einfachen Steuer übersteigt	- Aufwandüberschuss, der nicht durch freies Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem übernächsten Voranschlag zu belasten - Eine Ausgleichsreserve dient der kurz- bis mittelfristigen Glättung der ER

St. Gallen (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. Priorität sicher, 2. noch offen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Keine Neubewertung VV - FV bereits heute zu Marktwerten - Neubewertung der Delkredere- positionen, der Auflösung der stillen Reserven (Lehrmittelverlag) sowie die Zeitabgrenzungen über die ER	- FV wird neu bewertet - Die Neubewertungsreserve wird nach dem 1. Jahr aufgelöst - Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist freiwillig. Darlehen und Beteiligungen müssen jedoch zwingend Neubewertet werden
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Kontenplan HRM2 wird intern nicht umgesetzt, jedoch Ausweis im Anhang - Abschreibung von Grundstücken	- Keine

Schaffhausen

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2018	2020 (im Prinzip 2 Jahre nach Kanton)
Rechtsgrundlagen	- Neues Finanzhaushaltgesetz (nFHG)	- Neues Finanzhaushaltgesetz (nFHG) - Überarbeitetes Gemeindegesetz
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Empfohlener Grenzwert CHF 10'000	- Keine Vorgaben (kein Grenzwert)
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig, aber restriktive Handhabung	- Zulässig, aber restriktive Handhabung
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- Empfohlener Wert CHF 200'000	- CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner (gemäss KKAG)
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 12 Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 12 Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert - Kreis 3 Equity-Methode	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert - Kreis 3 Equity-Methode
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Regelung Schuldenbremse vorgesehen, aber erst nach politischer Diskussion	- Regelung Schuldenbremse vorgesehen, aber erst nach politischer Diskussion
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität gemäss Richtwerten HRM2	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität gemäss Richtwerten HRM2
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Eher keine Neubewertung des VV	- Eher keine Neubewertung des VV
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Keine	- Keine

Schwyz

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden (Planangaben)
Einführungsjahr	2016	2020
Rechtsgrundlagen	- Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) - Vollzugsverordnung - Weisungen, Handbuch	- Finanzhaushaltsgesetz - Vollzugsverordnung - Handbuch
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 100'000	- Noch offen
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Degressiv nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Grundstücke werden nicht abgeschrieben	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Grundstücke werden nicht abgeschrieben
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Arbeiten	- Beginn der Arbeiten
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig unter bestimmten Voraussetzungen	- Zulässig unter bestimmten Voraussetzungen
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung - Sicherung einer Schwankungsreserve (Mindest-Eigenkapital)	- Noch offen
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. Priorität sowie weitere Kennzahlen	- Kennzahlen 1. Priorität sowie weitere Kennzahlen
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten - Auflösung Neubewertungsreserve per 31.12. über das Eigenkapital	- Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten - Auflösung Neubewertungsreserve per 31.12. über das Eigenkapital

Schwyz (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden (Planangaben)
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none">- Keine Aktivierung von Investitionsbeiträgen- Aufwände und Erträge bzw. Ausgaben und Einnahmen der Spezialfonds werden ausserhalb der Erfolgs- und Investitionsrechnung erfasst. Der Ausweis erfolgt im Anhang zur Jahresrechnung in komprimierter Form.- Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten werden ab 1 Mio. erfasst	<ul style="list-style-type: none">- Keine

Solothurn

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2012	2016
Rechtsgrundlagen	- WoV Gesetz - WoV Verordnung - WoV Accounting Manual	- Gemeindegesetz - Handbücher
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 500	- >20% Aktivierungsgrenze der Investitionsrechnung: Abgrenzung zwingend - >50% Budgetposition: Abgrenzung empfohlen - >50% Budgetposition: Abgrenzung fakultativ
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Mindestens Soll-Prinzip - Möglichkeit Soll-Prinzip+
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig	- Zulässig, Bedingungen sind einzuhalten
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 50'000 - Nicht aktiviert werden Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte	- CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner - (gemäss KKAG)
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Nutzungsdauer nach Anlagekategorien - 18 Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Anlagekategorien gemäss KKAG
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Trennung	- Keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel - Es besteht eine Beteiligungsstrategie	- Kreis 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Manuelle Erstellung: indirekte Methode - Automatische Erstellung: direkte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Defizitbremse - Aufwandüberschuss im Budget möglich, solange Eigenkapital besteht - Abtragung Bilanzfehlbetrag innert 4 Jahren	- Abbau Bilanzfehlbetrag innert 5 Jahren - Schuldenbegrenzung (nach Art. 34 MFHG) - Zusätzliche Abschreibungen zur Sicherstellung Ertragskraft
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. Priorität sicher, 2. noch offen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität, sowie weitere

Solothurn (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none">- Neubewertung VV- Neubewertungsreserve wird nach dem 1. Jahr aufgelöst	<ul style="list-style-type: none">- Keine Neubewertung VV- Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen- Sperrfrist der ersten 5 Jahre der Neubewertungsreserve, danach lineare Auflösung innert 5 Jahren
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- Keine	- Keine

Tessin

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Année d'introduction	2014	2019
Bases légales	- Legge sulla gestione e sul controllo finanziario dello Stato - Regolamento sulla gestione finanziaria dello Stato	- Legge organica comunale - Regolamento d'applicazione della Legge organica comunale - Regolamento sulla gestione finanziaria e sulla contabilità dei comuni
Re No. 05 Valeur limite AT/PT	- CHF 500'000	-
Re No. 07 Comptabilisation recettes fiscales	- Délimitation de l'exercice	-
Re No. 08 Préfinancements	- Non prévus	-
Re No. 10 Comptabilisation subventions d'investissement	- Au net	-
Re No. 10/12 Limite d'activation	- CHF 200'000	-
Re No. 12 Méthode d'amortissement	- Amortissement dégressif sur la durée de vie	-
Re No. 12 Catégories de biens et taux d'amortissement	- Taux d'amortissement par catégorie d'investissement	-
Re No. 12 Début de l'amortissement	- Début des travaux	-
Re No. 12 Amortissements supplémentaires	- Autorisé	-
Re No. 12 Séparation terrains bâtis – bâtiments	- Pas de séparation	-
Re No. 13 Interprétation consolidée	- Consolidation cercles 1 et 2 - Informations cercle 3 en annexe	-
Re No. 14 Tableau des flux de trésorerie	- Méthode indirecte	-
Re No. 14 Présentation du tableau des flux de trésorerie	- Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé	-
Re No. 17 Objectifs de politique budgétaire	- Introduction du frein au déficit: Pour le budget, limite du déficit d'exercice au 4% des recettes courantes (éventuel régime dérogatoire au 5%) - Implémentation des mesures de correction si limite pas respectée - Si mesures de correction du déficit pas suffisantes, augmentation du coefficient d'impôts cantonal - L'éventuel déficit de bilan doit être couvert dans les 4 ans suivants - Si le déficit de bilan > 9% des recettes courantes, élaboration plan de rééquilibrage financier entre 4 ans	-
Re No. 18 Indicateurs financiers	- Indicateurs de priorité 1 et 2	-

Tessin (suite)

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Re No. 19 Passage au MCH2	- Pas de réévaluation du PA - La réserve de réévaluation est amortie après la 1 ^{ère} année	-
Dispositions particulières, Dérogations MCH2	- D'éventuelles divergences avec MCH2 spécifiés en annexe	-

Thurgau

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2012	2014 bis 2018
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz	- Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 100'000	- Wählbar: zwischen abgestuft nach Einwohner Fr. 25'000 bis 1000 Einw.; Fr. 50'000 über 1000 bis 5000 Einw.; Fr. 75'000 über 5000 bis 10'000 Einw.; Fr. 100'000 über 10'000 Einw. - Oder generell Fr. 100'000
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer, wobei in speziellen Bereichen auch degressive möglich sind	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Nutzungsbeginn	- Nutzungsbeginn
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- zulässig	- zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Keine Trennung	- Keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Zu konsolidierende Einheiten werden eher eng gefasst - Spital TG AG soll z.B. nicht konsolidiert werden - Beteiligungsspiegel	- Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Beide Methoden zulässig
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Vorgabe Ausgabenstabilisierung - Kennzahlensystem	- Kennzahlensystem - Bestimmung zum Haushaltsgleichgewicht wie Art. 33 MFHG: Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss innert acht Jahren ausgeglichen sein.

Thurgau (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Details ER und IR - Funktionale Gliederung - Globalbudget - Saldo operatives Ergebnis - Selbstfinanzierungsgrad / - anteil - Nettoschuld - Zinsbelastungsanteil - Kapitaldienstanteil - Kostenrechnung - Cash Flow - Abschreibungslast - Zinsbelastungsanteil - Bilanzüberschuss / -fehlbetrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Nettoverschuldungsanteil; - Selbstfinanzierungsgrad; - Zinsbelastungsanteil; Nettoschuld in Franken je Einwohner; - Selbstfinanzierungsanteil; - Kapitaldienstanteil; - Bruttoverschuldungsanteil; - Investitionsanteil; Bilanzsituation (Eigenkapital beziehungsweise Bilanzüberschuss in Steuerprozent); - Eigenkapitaldeckungsgrad; - Steuerkraft pro Einwohner
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - keine Neubewertung VV 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Neubewertung VV - Die Neubewertungsreserve wird später aufgelöst: Sie darf während fünf Jahren nicht verändert werden (Ausnahmen sind festgelegt) und wird ab dem sechsten Jahr innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses (2999) aufgelöst.
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Keine 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden abgeschrieben

Uri

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2012	2012
Rechtsgrundlagen	- Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri	- Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden - Weisungen der Finanzdirektion
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig, sind in jedem Fall zu budgetieren	- Zulässig, bedürfen einer Rechtsgrundlage
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 100'000	- CHF 20'000 bis 1'000 Einwohner CHF 30'000 bis 2'000 Einwohner CHF 40'000 bis 5'000 Einwohner CHF 50'000 ab 5'000 Einwohner
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Degressiv nach Nutzungsdauer auf dem Restbuchwert (Nettodarstellung) - Ausnahme: lineare Abschreibungen auf dem Anschaffungswert für gebührenfinanzierte Bereiche
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Bebaute Grundstücke werden abgeschrieben, sofern Ausscheidung nicht möglich oder unzweckmässig	- Anlagenbuchhaltung ist fakultativ (Ausnahme gebührenfinanzierte Bereiche) - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Bebaute Grundstücke werden i.d.R. abgeschrieben
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	- Zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Grundsätzlich werden bei überbauten Liegenschaften der Boden und das Gebäude in der Anlagebuchhaltung getrennt geführt - Bereits bebaute Grundstücke wurden bei der Übernahme auf HRM2 nicht in die Komponenten Grundstücke (nicht abzuschreiben) und Gebäude (abzuschreiben) aufgeteilt. Die bebauten Grundstücke werden folglich zusammen mit dem Gebäude über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.	- Grundsätzlich werden bei überbauten Liegenschaften der Boden und das Gebäude in der Anlagebuchhaltung getrennt geführt - Bereits bebaute Grundstücke wurden bei der Übernahme auf HRM2 nicht in die Komponenten Grundstücke (nicht abzuschreiben) und Gebäude (abzuschreiben) aufgeteilt. Die bebauten Grundstücke werden folglich zusammen mit dem Gebäude über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren (inkl. unselbständige Anstalten) - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel (z.B. Kantonalsbank, Kantonsspital)	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren (inkl. unselbständige Anstalten) - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen

Uri (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse müssen innert 6 Jahren ausgeglichen sein - SFG über 6 Jahre mind. 80 % - Nettoschulden max. 100 % des Steuerertrags inkl. Wasserzinsen - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse sollten innert 6 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzahlen 1. und 2. Priorität 	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzahlen 1. und 2. Priorität
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten - Neubewertungsreserve wird nach 1. Jahr umgebucht 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten - Neubewertungsreserve wird nach 1. Jahr umgebucht
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung Liegenschaften mind. alle 10 Jahre - Teilweise Abschreibung von bebauten Grundstücken 	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung Liegenschaften FV mind. alle 10 Jahre - Anlagebuchhaltung fakultativ - Nettoabschreibungen auf dem Restbuchwert - Teilweise Abschreibung von bebauten Grundstücken - Gesamte Gemeindeverwaltung in Funktion 022 (keine separate Funktion 021)

Valais

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2018	Noch offen
Rechtsgrundlagen	- Finanzhaushaltgesetz vom...	- Noch offen
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- Kein Grenzwert festgelegt, aber Empfehlung CHF 5'000 - Wesentlichkeit	- Noch offen
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Noch offen	- Noch offen
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Zulässig	- Noch offen
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Noch offen
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- Noch offen	- Noch offen
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Degressiv nach Nutzungsdauer	- Noch offen
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Noch offen	- Noch offen
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Arbeiten	- Noch offen
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig	- Noch offen
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke - Bauten	- Trennung	- noch offen
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Noch offen	- Noch offen
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Noch offen
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Noch offen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Noch offen	- Noch offen
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Noch offen	- Noch offen
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Neubewertung VV noch offen - Neubewertung FV - Auflösung Neubewertungsreserve noch offen	- Noch offen
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	-	-

Vaud

Etat décembre 2016

	Canton	Communes
Année d'introduction	2014	
Bases légales	- Loi sur les finances du 11.12.2012 (LFin)	-
RE No 05 Valeur limite AT/PT	- Compte de résultats : pas de limite - Compte d'invest : CHF 100'000	-
RE No 07 Comptabilisation recettes fiscales	- Principe d'échéance	-
RE No 08 Préfinancements	- autorisés	-
RE No 10 Comptabilisation subventions d'investissement	- Option nette	-
RE No 10/12 Limite d'activation	- CHF 1'000'000	-
RE No 12 Méthode d'amortissement	- Linéaire selon durée d'utilisation	-
RE No 12 Catégories d'investissement et taux d'amortissement	- Taux d'amortissement selon catégories d'investissement - Diverses catégories d'investissement - Durée d'utilisation max : 30 ans	-
Re No. 12 Début de l'amortissement	- Début des travaux (dès la 1 ^{ère} dépense)	-
RE No 12 Amortissements supplémentaires	- Exceptionnellement autorisés (avec décision du Conseil d'Etat ou du Grand Conseil)	-
Re No. 12 Séparation terrains bâtis – bâtiments	- Pas de séparation	-
RE No 13 Interprétation consolidée	- Consolidation cercles 1 et 2 - Cercle 3 : tableau des participations en annexe	-
RE No14 Tableau des flux de trésorerie	- Méthode indirecte	-
Re No. 14 Présentation du tableau des flux de trésorerie	- Flux de trésorerie des activités d'investissement avec flux de trésorerie des activités de placement - Flux de trésorerie des activités de financement séparé	-
RE No 17 Dispositions légales de la politique budgétaire	- En principe budget équilibré (art. 164 Constitution VD) - Si les revenus ne couvrent pas les charges sans amortissements -> mesures d'assainissement (art. 165 Constitution VD)	-
RE No 18 Indicateurs financiers	- 6 Indicateurs, plutôt exprimés en chiffres absolus qu'en pour-cent - Pas de calcul: dette nette par habitant, proportion des investissements	-
RE No 19 Passage au MCH2	- Pas de réévaluation PA - Pas de réévaluation PF - Il n'y a pas de réserve de réévaluation	-
Dispositions particulières, divergences MCH2	- Aucune	- Aucune

Zug

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2012	2015
Rechtsgrundlagen	- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) - Wurde im Jahr 2006 revidiert und zum Teil auf HRM2 ausgerichtet - Weisungen und Richtlinien	- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) - Wurde im Jahr 2006 revidiert und zum Teil auf HRM2 ausgerichtet - Weisungen
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 5'000	- Kein Grenzwert - Grenze den Gemeinden überlassen
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig - Es gibt Reserven-Konten im Eigenkapital	- Zulässig - Es bestehen Reserven-Konten
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- IT CHF 50'000, Investitionsbeiträge CHF 1, Rest CHF 100'000	- Keine vorgegebene Aktivierungsgrenze, Gemeinden definieren diese selber (Wesentlichkeit)
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Degressiv auf dem Restbuchwert	- Degressiv auf dem Restbuchwert
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Keine flächendeckende Anlagenbuchhaltung - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie (5 Anlagekategorien) - Grundstücke werden abgeschrieben - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben	- Anlagenbuchhaltung nicht vorgeschrieben - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie (5 Anlagekategorien) - Grundstücke werden abgeschrieben - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Arbeiten	- Beginn der Arbeiten
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Zulässig, sofern budgetiert oder aus Überschussverwendung	- Zulässig, sofern budgetiert oder aus Überschussverwendung
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Keine Trennung	- Keine Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren (z.B. Gerichte) - Kreis 3 ohne Anstalten im Beteiligungsspiegel (z.B. Kantonbank, Kantonsspital)	- Keine Vorgaben
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Direkte Methode	- Beide Methoden möglich (je nach Möglichkeit der Software)
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit separat - Geldfluss aus Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zusammen
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Die Erfolgsrechnung muss i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag innert 3 Jahren	- Die Erfolgsrechnung muss i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag innert 3 Jahren
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

Zug (Fortsetzung)

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertungen des Finanzvermögens erfolgen aufgrund des revidierten FHG seit dem Jahr 2006 - Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) erfolgen Wertberichtigungen zum Finanzvermögen über eine separate Passivposition in der Bilanz. Mit dem neuen FHG ist ab 2018 eine HRM2-konforme Umsetzung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtlich keine Neubewertung VV - Neubewertungen des Finanzvermögens erfolgen aufgrund des revidierten FHG seit dem Jahr 2006 - Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) erfolgen Wertberichtigungen zum Finanzvermögen über eine separate Passivposition in der Bilanz. Mit dem neuen FHG ist ab 2018 eine HRM2-konforme Umsetzung vorgesehen
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	<ul style="list-style-type: none"> - Abschreibung von Grundstücken - Keine flächendeckende Anlagenbuchhaltung - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben - Neubewertung Finanzvermögen alle 10 Jahre - Reserven-Konten im Eigenkapital (298X) 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschreibung von Grundstücken - Anlagenbuchhaltung nicht vorgeschrieben - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben - Neubewertung Finanzvermögen alle 10 Jahre - Reserven-Konten

Zürich

Stand Dezember 2016

	Kanton	Gemeinden
Einführungsjahr	2009	2019
Rechtsgrundlagen	- Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) - Rechnungslegungsverordnung (RLV) - Handbuch	- Gemeindegesetz - Gemeindeverordnung - Handbuch über die Rechnungslegung
FE Nr. 05 Grenzwert TA/TP	- CHF 100'000	- Kein Grenzwert
FE Nr. 07 Steuerverbuchung	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Soll-Prinzip
FE Nr. 08 Vorfinanzierungen	- Nicht zulässig	- Zulässig
FE Nr. 10 Verbuchung Investitionsbeiträge	- Brutto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
FE Nr. 10/12 Aktivierungsgrenze	- CHF 50'000 Sachanlagen - CHF 200'000 Immaterielle Anlagen	Max. CHF 50'000; Festlegung mittels Exekutivbeschluss notwendig.
FE Nr. 12 Abschreibungsmethode	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
FE Nr. 12 Anlagekategorien und Abschreibungssätze	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
FE Nr. 12 Beginn der Abschreibungen	- Beginn der Nutzung	- Beginn der Nutzung
FE Nr. 12 Zusätzliche Abschreibungen	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
FE Nr. 12 Trennung überbaute Grundstücke – Bauten	- Trennung	- Trennung
FE Nr. 13 Konsolidierung	- Keine Konsolidierung von unselbständigen Anstalten mit eigener Rechnung - Beteiligungsspiegel	- Keine Konsolidierung von Kreis 3 - Beteiligungsspiegel (Anhang Jahresrechnung)
FE Nr. 14 Geldflussrechnung	- Indirekte Methode	- Indirekte und direkte Methode
FE Nr. 14 Darstellung Geldflussrechnung	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat	- Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Anlagentätigkeit zusammen - Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit separat
FE Nr. 17 Finanzpolitische Bestimmungen	- Mittelfristiger Ausgleich der Rechnung (8 Jahre) - Abschreibung Bilanzfehlbetrag mind. 20 % jährlich	- Mittelfristiges Haushaltgleichgewicht - Aufwandüberschuss zulässig, wenn durch zweckfreies Eigenkapital gedeckt - Abschreibung Bilanzfehlbetrag innert 5 Jahren
FE Nr. 18 Finanzkennzahlen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

	Kanton	Gemeinden
FE Nr. 19 Übergang HRM2	- Neubewertung VV	- Wahlmöglichkeit der Gemeinde: Neubewertung des VV ab mind. 1986 oder Abschreibung der Restbuchwerte über die Restnutzungsdauer gemäss Anlagekategorie - Direkte Verbuchung ins Eigenkapital, keine Neubewertungs- und Aufwertungsreserve - Mit dem Abschluss des ersten Rechnungsjahres werden die beiden Reserven aus der Umstellung auf das HRM2 per 31.12. aufgelöst und dem Eigenkapitalkonto des steuerfinan- zierten Haushaltes oder dem be- treffenden Spezialfinanzierungskonto bei Eigenwirtschaftsbetrieben zugewiesen.
Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2	- IPSAS als Regelwerk Wesentliche Abweichungen - Einschränkung Konsolidierungskreis - Einlagen und Entnahmen Fond zur Vorfinanzierung von Investitionen (Verkehrsfonds)	- Separate IR für das Finanzvermögen (Konten 7 und 8)